

Wichtige Mitteilungen

Mitteilungen

des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Auslandsreisen von Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer

Aus gegebener Veranlassung mache ich erneut darauf aufmerksam, daß die Mitglieder der Reichsschrifttumskammer beabsichtigte Auslandsreisen in allen Fällen rechtzeitig bei mir anzumelden haben. Den Anträgen werden zweckmäßigerweise gleich solche Unterlagen beigelegt, welche die Notwendigkeit der Ausreise erweisen, z. B. die Einladung zu Dichterlesungen, Bescheinigung des Verlegers, Gesundheitsattest usw. — Sofern im Zusammenhange mit der Reise über den Freibetrag hinausgehende Devisen benötigt werden, ist die Kammer zur Begutachtung bzw. Ausstellung der Dringlichkeitsbescheinigung zuständig. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Amtliche Bekanntmachung Nr. 86, welche die zur Vereinfachung des Prüfungsverfahrens mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung getroffenen Vereinbarungen enthält.

Berlin, den 13. Februar 1942

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

gez.: *Hanns Johst*

Betr.: Befreiung von der Mitgliedschaft — Gruppe Schriftsteller — gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz in Verbindung mit Ziffer 3 und 4 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 88

Im Zuge der aus Kriegsgründen erforderlichen Verwaltungsvereinfachung werden für diejenigen Schriftsteller, die gelegentlich oder geringfügig in Erscheinung treten, keine Befreiungsscheine gemäß Ziffer 3 oder 4 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 88 mehr ausgestellt. Die Antragsteller erhalten vielmehr anstelle der für eine jede Buchveröffentlichung oder für je 12 kleinere Veröffentlichungen erforderlichen Befreiungsscheine eine Bestätigung, die bis zum 31. Dezember 1943 gilt. Innerhalb der Geltungsdauer dieser Bestätigung dürfen die durch diese Bestätigung Ausgewiesenen den Verwertern ihre schriftstellerischen Arbeiten — ohne Rücksicht auf Zahl und Umfang — anbieten oder im sonstigen Sinne eine schriftstellerische Tätigkeit ausüben, z. B. als Herausgeber, Vortragender oder als Mitwirkender an der Auswertung eines literarischen Nachlasses. Für diese Bestätigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von RM 5.— erhoben.

Berlin, den 9. Februar 1942

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer

gez.: *Hanns Johst*

Betr.: Erfassung der wissenschaftlichen Autoren gemäß Ziff. 2 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 88

Bei der Anwendung der Ziffer 2 meiner Amtlichen Bekanntmachung Nr. 88 hat die Klärung der Frage, ob es sich bei der zur Entscheidung stehenden Druckschrift um eine „rein wissenschaftliche“ Arbeit handelt, für die der Verfasser nicht erfassungspflichtig wird, in vielen Fällen durch den entstandenen Schriftwechsel zu einer erheblichen Arbeitsbelastung meiner Kammer geführt.

Im Zuge der aus Kriegsgründen erforderlichen Verwaltungsvereinfachung werde ich vorerst auf das Erfordernis des Nachweises einer rein wissenschaftlichen Arbeit verzichten. Demnach werden bis auf weiteres Wissenschaftler in ihrer Eigenschaft als Verfasser von meiner Kammer gemäß Ziffer 2

meiner Amtlichen Bekanntmachung Nr. 88 insofern nicht erfaßt, als die Veröffentlichung auf *ihrem Fachgebiet* liegt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine solche rein wissenschaftlicher oder populär-wissenschaftlicher Art handelt.

Als Wissenschaftler im Sinne dieser Bestimmung werden auf ihrem Fachgebiet schriftstellerisch tätige Personen angesehen:

a) die im Bereiche des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung tätigen wissenschaftlich vorgebildeten *Beamten* und wissenschaftlichen *Mitarbeiter*.

Für Verfasser von Druckschriften, die als Doktor-dissertationen oder Habilitationsschriften kenntlich gemacht sind, erübrigt sich der Nachweis der Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer, Gruppe Schriftsteller.

Schulbuchautoren werden insoweit als Vertreter der pädagogischen Wissenschaft anerkannt und von der Kammer nicht erfaßt, als die betreffenden Werke dem Inhalt nach überwiegend dem Schulgebrauch dienen.

b) *Wehrmachtsangehörige*, soweit sie ausschließlich militärwissenschaftlich schriftstellerisch tätig sind. Bei Zweifeln wird die RSK. im Einzelfalle im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht entscheiden.

Für die Übersetzer und Herausgeber wissenschaftlichen Schrifttums gilt das gleiche.

Berlin, den 9. Februar 1942

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez.: *Hanns Johst*

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Anthologie-Autoren und Anthologie-Verleger

Aus § 19 Ziff. 4 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst ist herzuleiten, daß für Nachdrucke in Anthologien („Sammlungen, die ihrer Beschaffenheit nach für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem *eigentümlichen* literarischen Zwecke bestimmt sind“) es keines Ansuchens einer Nachdrucks-Genehmigung bei den Erben bedarf. Aus gegebener Veranlassung weist die Reichsschrifttumskammer darauf hin, daß der § 19 Ziffer 4 des genannten Gesetzes nichts über eine Honorierung der Erben aussagt. Die Reichsschrifttumskammer erwartet aber aus selbstverständlichen und naheliegenden Gründen, daß im Sinne der 50jährigen Schutzfrist und gemäß den guten Sitten die gleiche Honorierung wie bei den lebenden Autoren vorgenommen wird.

Dem gleichen sozialen Gemeinschaftsgedanken entspricht es selbstverständlich, daß der lebende Autor seine Abdrucksgenehmigung grundsätzlich nicht ohne Honorarforderung abgibt. Als Grundlage für diese Honorarforderung ist für beide Teile der Normalverlagsvertrag anzuwenden.

Berlin, den 12. Februar 1942

gez.: *Ihde*

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Versand wissenschaftlicher Zeitschriften nach Übersee

In Fortsetzung der Verhandlungen um die Lieferungen wissenschaftlicher Zeitschriften nach Übersee ist ein Rundschreiben des Reichsverbandes der Deutschen Zeitschriften-Verleger am 11. Februar 1942 den Verlegern wissenschaftlicher Zeitschriften zugegangen.

Das Rundschreiben steht auch den Exporteuren wissenschaftlicher Zeitschriften zur Verfügung. (Z)

Leipzig, den 19. Februar 1942

gez.: *Dr. Heß*